

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden hauptsächlich gemäß §§ 83 und 84 Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 die Veröffentlichungspflichten, Anlegerinformationen und Anlagebeschränkungen von Pensionsgeschäften sowie von Wertpapierleihgeschäften festgelegt. Hierbei werden die ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832) – nachfolgend als „ESMA-Leitlinien“ bezeichnet – berücksichtigt. Weiters werden Kriterien für anerkannte Wertpapierleihsysteme gemäß § 84 InvFG 2011 festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich konkretisiert. Der Verordnung ist auf Verwaltungsgesellschaften gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011 anwendbar und umfasst somit sowohl Verwaltungsgesellschaften, die OGAWs gemäß § 2 InvFG 2011 als auch AIF gemäß dem 3. Teil des InvFG 2011 verwalten. Gemäß § 1 Abs. 2 gilt die Verordnung jedoch nicht, wenn Wertpapierleihgeschäften für einen Spezialfonds vorgenommen werden und dessen Anteilinhaber Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG sind, die verliehenen Wertpapiere als Sicherheiten im Rahmen von Refinanzierungsgeschäften mit der Europäischen Zentralbank, mit einer Zentralbank eines Mitgliedstaates des EWR, der Schweizerischen Nationalbank oder mit der US Federal Reserve eingesetzt werden, und alle Anteilinhaber dem ausdrücklich zustimmen (vgl. § 164 Abs. 4 InvFG 2011).

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen an Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte festgelegt.

Zu § 2 Abs. 1:

Hierdurch wird teilweise Rz. 25 sowie Rz. 27 ESMA-Leitlinien umgesetzt. Sämtliche Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte haben im besten Interesse der Anteilinhaber und im Einklang mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Kapitalanlagefonds zu erfolgen.

Zu § 2 Abs. 2:

Hierdurch wird Rz. 29 der ESMA-Leitlinien umgesetzt. Weiters wird klargestellt, dass die Laufzeit eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts nicht zwölf Monate übersteigen darf. Die Konkretisierung der maximalen Leihdauer steht im Einklang mit dem Wortlaut des § 84 InvFG 2011, wonach die Wertpapierleihe befristet und unter der Bedingung, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen, zulässig ist. Ebenso ist bei einem Pensionsgeschäft gemäß § 83 InvFG 2011 der Zeitpunkt der Rückstellung der verliehenen Wertpapiere zu einem im Voraus bestimmten Preis bei Abschluss des Geschäfts zu vereinbaren. Es ist nicht ausgeschlossen, unmittelbar mit dem Ende der Laufzeit des ursprünglich abgeschlossenen Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts ein weiteres Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft mit derselben Gegenpartei über dieselben Wertpapiere abzuschließen. Das Recht zur jederzeitigen Kündigung des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts gemäß § 2 Abs. 4 und 5 muss dabei aber jedenfalls beachtet werden. § 2 Abs. 2 normiert weiters eine regelmäßige Pflicht zur Überprüfung der Marktüblichkeit der Leihgebühren zur Gewährleistung einer angemessenen Ertrags- und Gebührengestaltung.

Zu § 2 Abs. 3:

Hierdurch wird Rz. 34 der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 2 Abs. 4:

Hierdurch wird Rz. 30 der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 2 Abs. 5:

Hierdurch werden Rz. 31 bis 33 der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 2 Abs. 6:

Hierdurch wird Rz. 26 der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 2 Abs. 7:

Hierdurch wird Rz. 41 der ESMA-Leitlinien umgesetzt. Die sich aus den für einen Kapitalanlagefonds getätigten Wertpapierleih-, Pensions- sowie OTC-Derivatgeschäften ergebenden Risikopositionen sind zu kombinieren.

Der Kurswert der im Rahmen des Wertpapierleihgeschäfts an die Gegenpartei zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu besichernden Wert. Handelt es sich bei den hinterlegten Sicherheiten um Wertpapiere mit erhöhter Volatilität oder ergibt sich auf Grund börsentäglicher Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenpartei, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen, so hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich weitere Sicherheitsleistungen einzufordern, um die zulässigen Grenzen für das Gegenparteirisiko einzuhalten.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen an anerkannte Wertpapierleihsysteme festgelegt. Um ein effektives und effizientes Wertpapierleihsystem zu gewährleisten, werden Mindestanforderungen an dessen Ausgestaltung sowie Dokumentationspflichten normiert. Das Wertpapierleihsystem fungiert als Handelsplattform für die zu übertragenden Wertpapiere und zu hinterlegenden Sicherheiten.

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt die Mindestanforderungen an das Ausmaß der durchgeführten Wertpapierleihgeschäfte fest.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung normiert eine funktionale und organisatorische Trennung des Abschlusses eines Wertpapierleihgeschäfts (Trading) von der Abwicklung eines Wertpapierleihgeschäfts (Settlement) zur Vermeidung von Interessenkollisionen.

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung legt die Mindestanforderungen an die Dokumentation innerhalb des Wertpapierleihsystems fest.

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Bestimmung normiert die Verpflichtung für die Verwaltungsgesellschaft, jederzeit über den Marktwert der verliehenen Wertpapiere sowie der erhaltenen Sicherheiten informiert zu sein, um so rasch wie möglich auf Schwankungen zwischen diesen Werten reagieren zu können und eine ausreichende Besicherung zu gewährleisten.

Zu § 3 Abs. 5:

Diese Bestimmung normiert eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 für Verwaltungsgesellschaften innerhalb eines Kreditinstitute-Verbunds gemäß § 30a BWG, wenn Wertpapierleihgeschäfte mit der Zentralorganisation abgeschlossen werden, um die gesetzliche Liquiditätsbereitstellungsfunktion einer Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbunds nicht zu beeinträchtigen. Die organisatorische Ausgestaltung eines Wertpapierleihsystems sowie die automationsunterstützte Dokumentationspflicht muss jedoch stets gewährleistet sein.

Zu § 4:

Diese Bestimmung konkretisiert die Sicherheiten, welche im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts zur Absicherung gegen das Risiko zu bestellen sind.

Zu § 4 Abs. 1:

Hierdurch wird Rz. 42 der ESMA-Leitlinien umgesetzt und weiters klargestellt, dass die Übertragung der Vermögenswerte ausschließlich Zug um Zug gegen Bestellung ausreichender Sicherheiten zulässig ist. Sämtliche zur Absicherung der betreffenden Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte übertragenen Vermögenswerte sind als Sicherheiten anzusehen und haben als solche ausreichend diversifiziert gemäß Abs. 2 bis 6 zu sein. Weiters ist eine Stundung der Sicherheitenbestellung nicht statthaft.

Zu § 4 Abs. 2:

Diese Bestimmung konkretisiert die Anforderungen an die zulässigen Sicherheiten bezüglich Liquidität und Bewertung der Sicherheiten, Bonität des Emittenten, Korrelation mit der Gegenpartei (eine hohe Korrelation kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der Korrelationskoeffizient größer als 0,7 ist) sowie Anlagekonzentration und die Anforderungen an das Risikomanagement. Hierdurch werden Rz. 43 lit. a bis f der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 4 Abs. 3:

Diese Bestimmung normiert strengere Vorschriften in Bezug auf mündelsichere Kapitalanlagefonds.

Zu § 4 Abs. 4:

Abs. 4 bestimmt, dass Sicherheiten, an denen das Eigentum auf die Verwaltungsgesellschaft übergeht, bei der Depotbank des betreffenden Kapitalanlagefonds zu verwahren sind. Andere bestellte Sicherheiten können zulässigerweise auch von einem dazu berechtigten, befähigten und beaufsichtigten Dritten verwahrt werden, sofern dieser Dritte nicht mit dem Sicherheitensteller verbunden ist. Hierdurch wird Rz. 43 lit. g der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 4 Abs. 5:

Hierdurch wird Rz. 43 lit. h der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 4 Abs. 6:

Hierdurch wird Rz. 46 der ESMA-Leitlinien umgesetzt. Die Bewertungsabschlagspolitik hat jede Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, für eine bestimmte Vermögensklasse einen spezifischen Bewertungsabschlag anzuwenden, zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu § 5:

Hierdurch wird Rz. 43 lit. i und j der ESMA-Leitlinien umgesetzt. Sofern es sich um Veranlagungen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurden, handelt, sollten diese gemäß der Definition der CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049) (welche § 3 GMF-V entspricht) errichtet worden sein.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Ausgestaltung und Durchführung von Stresstests in den Fällen, in denen ein Kapitalanlagefonds für die getätigten OTC-Derivatgeschäfte, Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte Sicherheiten im Wert von mindestens 30 vH seines Nettoinventarwerts zu erhalten hat. Diese Bestimmung ist hierbei im Zusammenhang mit § 28b 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung zu sehen.

Durch diese Bestimmung wird Rz. 45 der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung werden Anlegerinformationen festgelegt, die im Prospekt des Kapitalanlagefonds, auf dessen Rechnung die Verwaltungsgesellschaft Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte abschließt, zu veröffentlichen sind. Insbesondere sollen Anleger umfassend über die mit diesen Gegengeschäften verbundenen Risiken, Kosten und Gebühren sowie etwaigen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds informiert werden. Darüber hinaus sollen Anleger über potentielle Interessenkonflikte informiert werden. Besteht für einen Kapitalanlagefonds keine Prospektpflicht, so sind diese Informationen in geeigneter Weise den Anlegern zur Kenntnis zu bringen.

Durch diese Bestimmung werden Rz. 25, 28 und 47 der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung werden die in den Rechenschaftsberichten des Kapitalanlagefonds aufzunehmenden Angaben festgelegt. Hierdurch wird Rz. 35 der ESMA-Leitlinien umgesetzt.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung werden der zeitliche Anwendungsbereich sowie die Übergangsbestimmungen dieser Verordnung konkretisiert. Bezüglich Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen waren, ist darauf zu achten, dass der Sicherheitenbestand bis spätestens 18. Februar 2014 auf die in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen anzupassen ist und dass es zu keiner Verringerung des Sicherheitenbestands kommen darf. Neue Wiederveranlagungen von Sicherheiten haben bereits ab Inkrafttreten der Verordnung diesen Bestimmungen zu entsprechen. Weiters wird normiert, dass § 3 ab 1. Jänner 2014 Anwendung findet und die Anlegerinformationen von bereits bestehenden Kapitalanlagefonds bei der nächsten Anpassung dieser Dokumente, spätestens jedoch bis zum 18. Februar 2014, die Anforderungen des § 7 zu erfüllen haben.

Diese Bestimmung setzt Rz. 62, 65, 66 und 69 der ESMA-Leitlinien um.